Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau: Organ für das öffentliche und

> private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 34 (1961-1962)

Heft: 9

Artikel: Strafen in der Schule [Fortsetzung]

Marthaler, Theo Autor:

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-851627

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

neben und außer seinem Beruf. Er muß einen tragfähigen Inhalt für seine Lebensführung aus diesem Kern heraus erst neu suchen. Früher genügte es ja, ein tüchtiger Werkmeister, Handwerker oder Kaufmann usw. zu sein, um auch für das Leben aus dem Kern heraus zu tragenden Werten zu kommen. Das ist heute unmöglich geworden. Nun ist es aber ganz erstaunlich, wie unheimlich die Menschen im sozialen Leben vereinsamt sind. Die hektische Sucht nach alleräußerlichsten Kontakten ist dafür nur noch eine Bestätigung mehr. Was geschieht aber dabei mit den Kräften, die trotzdem weiterhin aus dem innersten Menschsein erfließen, aber keine Möglichkeit finden sich auszuwirken?

Diese Kräfte drängen weiterhin darauf, irgend einen Ansatzpunkt zu finden, von dem aus die Verwirklichung der persönlichen Existenz trotzdem möglich ist. Von dort her bekommt der Jugendliche den Impuls, seine persönliche Existenz auf einer bestimmten Entdeckung neu zu begründen. Er stößt auf die Chance, sein Leben aus dem Kerngeschehen heraus durch die Kraft der Treue neu formen zu können. Er ahnt, daß in seiner innersten, (aber durch seine Einfügung in das konformistische Leben verdrängten) Sehnsucht ein Streben lebt, sich selbst die Treue zu bewahren. Von dort aus bietet sich ihm die Kraft an, frei von allen veräußerlichten Werten den Weg zum anderen Menschen zu finden. Es ruft ihn als innerer sittlicher Wert die Treue zum Du.

Natürlich kann gar keine Rede davon sein, daß die heutige Jugend schon allgemein mehr Treue bewahre als die Jugendlichen zu anderen Zeiten. Aber diese jungen Menschen von heute brauchen es einfach, sich auf diese Möglichkeit einer Lebensführung durch Treue einstellen zu können. Darin sehen sie die wahre Substanz ihrer eigentlichen Existenz. Dadurch bekommt dann auch zum Beispiel die so häufig gewordene Frühehe einen wichtigen und bedeutsamen Aspekt. Sie ist ja nicht nur

als eine Flucht aus der drohenden Vereinsamung zu verstehen. Vielmehr wird sie als eine Lebensform gesehen, welche möglich macht, den Einsatz der Treue ganz elementar zu bewähren. Hier ist im Jungsein selbst tatsächlich etwas grundlegend anders geworden.

In diesem Sinne lebt die Jugend von heute in einem innerlich tobenden Widerspruch von gigantischen Ausmaßen. Auf der einen Seite ist sie im angedeuteten Sinne wirklich die skeptische Generation. Auf der anderen Seite lebt sie vollkommen neue Impulse zur Verwirklichung dessen aus, was Gottfried Keller so schön die «Freundschaft in der Freiheit» genannt hat. Sie sucht eine Gemeinschaft, welche den Zusammenklang der persönlichen Existenzen aus Treue findet. Auf der einen Seite findet sie in den äußeren Verhältnissen Bedingungen vor, welche ihr Freizeit und Freizügigkeit im Beruf in einem nie gekannten Ausmaß gewähren. Daneben aber bietet die Gegenwart nur das Verlorensein in der Welt. Mit aller Wucht wird die Jugend so von der sozialen Wirklichkeit betroffen, daß sie auf dem Weg zum Du nicht den kleinsten Schritt mehr von außen her geschenkt bekommt. Aus dem Ansatz in der Treue muß sie das Gehen auf dem Weg zum innersten Kern des anderen Menschen Schritt für Schritt neu laufen lernen.

Diese Wege zur Verwirklichung der Freundschaft in der Freiheit sucht die heutige Jugend in Bildern, die ihr vorgelebt werden, zu erkennen. Solche Bilder aufzudecken, dazu sind nicht nur die Lehrer aufgerufen. Dies ist vielmehr eine Aufgabe, die sich pädagogisch für jeden verantwortungsbewußten Menschen stellt, der überhaupt eine Erfahrung vom Einsatz schöpferischer Kräfte hat. Man kann auch sagen, daß niemand die Situation der Jugendlichen von heute überhaupt verstehen kann —, um ihr dann auch helfen zu können —, der nicht auch, und vor allem, als alter Mensch sich für das Ergreifen des existentiell Geistigen in der gegebenen Wirklichkeit begeistern kann.

Strafen in der Schule

(Fortsetzung)

Die körperliche Züchtigung

Eine Mutter steht mit einem dreijährigen Bübchen in einem Laden. Der Kleine hat sich von ihrer Hand losgemacht und faßt alles mögliche an, was er nicht anfassen sollte. Sie sagt ihm: «Laß das, Roländli!» Roländli gehorcht nicht. Er greift weiter nach Früchten, Gemüsen usw. Da schlägt ihm die

Mutter auf die Hände, faßt ihn und hält ihn streng bei sich.

Das ist ein kleines Beispiel für die Körperstrafe, und ich muß gestehen, daß ich für diesen Fall keine bessere und sinnvollere Strafe wüßte.

Grundsätzliche Gegner der Körperstrafe sagen, hier handle es sich um Dressur, nicht um Erziehung. Wie man das nennen will, dünkt mich nebensächlich. Sicher ist, daß wir das Kind dazu bringen müssen, daß es fremdes Eigentum unangetastet läßt. — Aber auch sonst gibt es Fälle, wo ich außer der körperlichen Züchtigung kein geeignetes Strafmittel kenne. Daß man nie für schwache Leistungen oder mangelnden Fleiß körperlich strafen soll, sondern nur für gemeines Betragen, für Rohheit, Widersetzlichkeit und Frechheit, ist unbestritten. Johann Ferd. Schlez schreibt 1802 in seinem Erbauungsbuch für Landschullehrer:

Strafen an und für sich bessern keinen Menschen; aber sie setzen zuweilen, durch das Unangenehme, das sie fühlen lassen, den verstockten, den boshaften, den allzu leichtsinnigen in einen solchen Zustand, in ein solches Gefühl seiner selbst, daß erst jetzt vernünftige Vorstellungen auf ihn wirken und in ihm haften.

Eine Strafe, die ein Kind schon zwanzigmal gesehen und nur ein paarmal selbst erlitten hat, ist schon keine Strafe mehr, wenn sie nicht in schmerzhaften körperlichen Züchtigungen besteht. Nur bei Betrügereien und Diebstahl, bei Grausamkeiten gegen Mensch und Vieh, bei offenbarer Widersetzlichkeit gegen den Lehrer, bei falschen Anklagen und Verleumdungen, bei absichtlichem Ungehorsam, bei hartnäckigem Leugnen eines begangenen und bewiesenen Fehlers griff er zum Stock; nie aber wegen eines Fehlers der Übereilung, der Unaufmerksamkeit oder Kinderei.

Wir unterschreiben auch, was P. Moor im «Schulblatt für Aargau und Solothurn» vom 2. November 1956 sagt:

Jeder Erzieher soll bestrebt sein, ohne Körperstrafe auszukommen. Wir zählen nur einiges auf, was gegen sie spricht. Das Schwerstwiegende, was gegen sie zu sagen ist, ist dies, daß sie nie zur selbstübernommenen Übung werden kann; sie gehört zu den primitiven Strafen, die nur abschreckend wirken können; also wirkt sie höchstens vorbereitend, nie aufbauend, kann aber auch Furcht und Haß erwecken, gelegentlich gar sexuell aufreizen. Durch jeden Schlag wird das Gefühl des Kindes für die Unantastbarkeit und Heiligkeit seines Leibes gefährdet, ein Gefühl, das als Schutz gegen viele dunkle Gefahren geschont und gehegt werden sollte.

Es fällt auf, daß die Körperstrafe eigentlich nur in der Volksschule zu reden gibt, also nur dort, wo alle Kinder—auch die unerzogensten und verwöhntesten—noch beisammen sind, gewöhnlich in überfüllten Klassen. Da gilt das Schlagwort: Menge in Enge entnervt und entmenscht.

Lesen wir noch ein bißchen in Salzmanns «Anweisung zu einer vernünftigen Erziehung»:

Schlage, wer da will; ich bin kein Freund davon. Meinen Hund und meine Fohlen ziehe ich mit Schlägen; der Mensch aber muß mit Vernunft gezogen werden, und selten, in außerordentlichen Fällen, sind Schläge erlaubt.

Man sieht also, daß die Gegner der Körperstrafe nicht auf Freud und auf die Amerikaner warten mußten. Im «Berner Tagblatt» vom 3. April 1959 lesen wir übrigens:

Das Parlament des Staates New York hat eine Vorlage gebilligt, die das Lehrpersonal ermächtigt, die Schüler körperlich zu züchtigen.

Ein führender amerikanischer Pädagoge, Dr. Benjamin Spock, hat sich in einem aufsehenerregenden Buch eingehend mit der körperlichen Züchtigung beschäftigt und sie, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, wieder als Erziehungsmittel gerechtfertigt.

Und weil wir gerade in Bern sind, lesen wir, was Gotthelf 1838 in «Leiden und Freuden eines Schulmeisters» zum Thema sagt:

Freilich wird auch mancher Pädagoge neuester Zeit schreien: Bewahre Gott, welche Roheit, welch schlechter Lehrer, der noch zu Schlägen seine Zuflucht nimmt! Ja, du gutes Männlein, schreie nur, ich weiß wohl, was Mode ist, aber die Mode wechselt eben, weil keine Mode das obsolut Rechte oder Wahre umfaßt. Ich habe auch nicht alles auf dem Prügeln; aber auf einen harten Klotz gehört ein scharfer Keil; was man nicht bürsten kann, muß man ausklopfen.

So sind Schläge äußere Heilmittel für Krankheiten der Seele, die sichtbar werden, sind chirurgische Operationen; im rechten Augenblick angewendet, wirken sie manchmal ohne alle innere Hilfe, ja da, wo alle innere Hilfe nichts gefruchtet hätte.

Das unerwartete, unmittelbare, im rechten Augenblick angewandte äußere Mittel wirket besser zuweilen als die längsten Kuren; aber um es recht zu gebrauchen, mangelt es eben nicht Gelehrsamkeit, sondern einen sicheren Takt oder Instinkt, wenn ihr wollt, oder Menschenkenntnis meinetwegen.

Sehr lehrreich ist die Umfrage der Pädagogischen Arbeitsstätte Augsburg. Wir fassen die Ergebnisse nach der «Bayrischen Schule» vom 5. September 1955 zusammen. 368 Lehrer und Lehrerinnen an der Volksschule der Stadt Augsburg und in einem schwäbischen Landkreis antworteten mit folgenden Hundertsätzen:

1. Halten Sie unter Ihren augenblick-			
lichen	schulischen	Verhältnissen	die
körperliche Züchtigung für notwendig?			

- 2. Halten Sie die körperliche Züchtigung zur Sicherung der Schuldisziplin grundsätzlich für notwendig?
- 3. zur Sicherung des Unterrichts-
- 4. nur zur Ahndung schwerwiegender Verfehlungen? (sittliche Verfehlungen, Tierschinderei, Diebstahl usw.)
- 5. Halten Sie es für richtig, daß bei Mädchen jede körperliche Züchtigung verboten ist?
- 6. Glauben Sie, daß der Rohrstock als Züchtigungsmittel nicht mehr zeitgemäß ist?
- 7. Halten Sie eine «Ohrfeige zur rechten Zeit» für völlig vermeidbar?
- 8. Halten Sie die Anwendung der körperlichen Züchtigung als für den Lehrer entehrend?
- 9. Wie lange kommen Sie schon ohne (Rohr-) Stock aus?
- 10. Wie lange verzichten Sie schon auf jede körperliche Züchtigung?

68 % ja 32 % nein

63 % ja 37 % nein

26% ja 74% nein

57% ja 43% nein

33 % ja 67 % nein

32 % ja 68 % nein

17% ja 83% nein

13 % ja 87 % nein

35 % einige Monate 43 % einige Jahre

22 % immer

56% zeitweise

14% einige Monate

24% einige Jahre

6% immer

11. Glauben Sie, daß nach Schaffung günstigerer Voraussetzungen (kleine Klassen, soziale Hebung und Achtung des Lehrerstandes und eventuelle Zusammenfassung schwer erziehbarer Kinder in Sonderklassen) auf die körperliche Züchtigung ganz verzichtet werden kann?

12. Sind Sie für ein gesetzliches Verbot der körperlichen Züchtigung in der Schule?

13. Halten Sie bei einem völligen Verbot der körperlichen Züchtigung die verbleibenden Erziehungsmittel gegenwärtig für ausreichend? 79 % ja 21 % nein

5% ja 95% nein

6% ja 94% nein

Und hier noch zwei Bemerkungen, die mit den Antwortbogen eingingen:

Der Staat hat seine Zuchtmittel in Gericht und Polizei, die Kirche droht dem Sünder mit der Hölle. Der Arbeitgeber hat das Machtmittel der Kündigung. Altbewährte Erziehungsfaktoren wurden beibehalten. Auch die Schule braucht Zuchtmittel. Schon die Kenntnis vom Vorhandensein und dem Recht der Handhabung tun ihre Wirkung.

Ein Vergleich drängt sich auf: alle Welt würde über einen Schutzmann lachen, der in seinem Dienst nur belehren, nicht aber auch gebührenpflichtig verwarnen dürfte.

Der «Tagesanzeiger» vom 22. Februar 1952 berichtet über einen Untersuch der Nationalstiftung für Erziehungsforschung in England, woraus

klar hervorgeht, daß weder Lehrer noch Schüler das Abschaffen der Prügelstrafe wünschen. Von den befragten Lehrern und Lehrerinnen haben sich 89,2 % für Beibehaltung des Rohrstockes «als notwendige Waffe» ausgesprochen, und nur 5,6 % — meist Lehrerinnen — haben sich rundweg für seine Abschaffung erklärt. Es ergab sich im einzelnen, daß alte Lehrer und Direktoren mehr vom Rohrstock halten als junge Lehrer, und daß der Stock in Städten unentbehrlicher gehalten wird als auf dem Lande. Unter Direktoren wird die Meinung vertreten, daß Knaben von 14 bis 15 Jahren seiner am notwendigsten bedürfen. Die große Mehrheit der Lehrer ist davon überzeugt, daß der Stock das wirksamste Mittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhinderung unanständigen Benehmens und gegen das Schwänzen der Schule ist; doch glauben im Gegensatz zu Samuel Johnson nur wenige, daß der Stock auch das beste Rezept gegen Faulheit sei.

Einseitige Gegner der körperlichen Züchtigung behaupten, sie entspringe lediglich sadistischen Anlagen. Max Groß führt in der «Schweizer Schule» vom 1. Mai 1957 zum Thema «Eine unverdiente Strafe» einen Rekrutenaufsatz an, der diese Ansicht belegen könnte:

Ich hatte immer Angst, wenn ich keinen Boden mehr unter mir hatte, noch mehr Angst hatte ich vor dem Sprungbrett. Gerade heute befahl der Lehrer, ein jeder Schwimmer müsse vom Sprungbrett kopfüber ins Wasser springen. Mir wurde bange, und ich drückte mich. Einige nicht badende Schüler bemerkten mich und zeigten mich an. Der Lehrer stellte mich und befahl mir, vom Brett zu springen. Ich trotzte. Da schlug er mir eine Linke ins Gesicht, daß ich fast zu Boden fiel. Als ich mich wieder aufrichtete, tat er das gleiche noch dreimal und jagte mich dann zum Teufel.

Daß sich Quälsucht aber auch anderer Mittel bedienen kann, belegt Erwin Heimann in seinem Aufsatz «Meine Begegnungen mit der Schule» (Basler Schulblatt vom 8. Dezember 1960):

In der Sekundarschule trat mir eine Vielzahl von Lehrergestalten entgegen, die ich heute eigentlich alle hoch achte — mit einer Ausnahme. Ein noch recht junger, robuster Mann, der in den mathematischen Fächern unterrichtete, empfand ein inniges Vergnügen, wenn er uns in Angst jagen konnte. Ich möchte nicht so weit gehen, ihn einen Sadisten zu nennen. Aber wenn er uns in den Proben in Schrecken versetzte, indem er nur noch fünf Minuten Frist ankündigte, während wir in Wirklichkeit noch eine Viertelstunde hatten, wenn er den Schwächeren schon am Quartalsanfang voraussagte, sie würden nicht promoviert, dann machte es ihm offensichtlich Spaß, Tränen und Verzweiflung auf unseren Gesichtern zu lesen.

Man mag sich zur Körperstrafe stellen, wie man will; eines ist sicher: sobald sie zur Körperverletzung führt — und sei diese noch so geringfügig —, so hat der Lehrer eine Strafklage zu gewärtigen. Er zieht dann auf alle Fälle den kürzeren, und das Sprichwort bewahrheitet sich: Vorgetan und nachbedacht, hat manchen in groß Leid gebracht.

Lassen wir keinen Stecken und kein Meerrohr in Griffnähe liegen; wir beugen so eigenen Kurzschlußhandlungen vor.

Einen wichtigen Einwand gegen die Körperstrafe finden wir in Jean Pauls «Levana»:

Ist die Gesundheit die erste Stufe zum Mut, so ist die körperliche Übung gegen Schmerzen die zweite. Dies wird in neuerer Zeit nicht nur unterlassen, sondern sogar bekämpft, und der Knabe wird bei uns gegeißelt, nicht sowohl etwa, daß er es aushalten, als daß er's nicht aushalten lerne, sondern zu beichten anfange. Häßlich!

Der Ausschluß

Das Mindestaltergesetz vom 24. Juni 1938 bestimmt, daß erst nach vollendetem 15. Altersjahr eine Berufslehre beginnen darf. Diese Bestimmung brachte leider für viele Kinder ein zusätzliches Schuljahr, das beiden Teilen nicht gut bekommt: den Schülern nicht, weil ein Mensch innerlich verdirbt, wenn er nur gezwungen und widerwillig seine Pflicht erfüllt; der Schule nicht, weil sie Pflichtschüler behalten muß, auch wenn deren Leistungen und Betragen für Kameraden und Lehrer verheerend sind.

Bis 1960 galt im Kanton Zürich für die Sekundarschule folgende Bestimmung:

Schüler, die sich beharrlichen Unfleiß oder ungebührliches Betragen zuschulden kommen lassen, können durch die Sekundarschulpflege aus der Schule weggewiesen werden.

Dem Zuge der Zeit folgend, hat man 1960 diesen Paragraphen fallen gelassen. Man hat heute ja oft mit dem Übeltäter mehr Mitleid als mit dem Geschädigten.

Was der Armee und jedem Verein recht ist, sollte der Schule billig sein: Wer durch sein Tun und Lassen jahrelang beweist, daß ihm diese Gemeinschaft und ihre Ordnung gleichgültig sind, sollte ausgeschlossen werden können. Eine solche Abschrekkungsstrafe würde sicher weitreichend wirken. (Daß durch einfachen Konventsbeschluß ein Ausschluß erfolgen kann, sichert den Mittelschulen ihren guten Ruf.)

Beliebt ist der vorübergehende Ausschluß aus der Gemeinschaft, das Vor-die-Türe-Schicken. Diese Strafe ist aber stets verfehlt, wenn der getroffene Schüler lieber vom Gang aus den Straßenverkehr beobachtet statt im (für ihn) langweiligen Unterricht zu sitzen. Strafe muß weh tun, sonst ist es keine Strafe.

Erzieherisch wertvoll ist auch die zeitlich befristete Ausweisung: «Nimm deine Sachen und geh nach Hause. Wir wollen dich nicht mehr sehen, bevor du das und das erledigt und vom Vater unterschrieben erhalten hast!» (Man beachte aber, daß hier die gleiche Gefahr besteht wie beim Holen von vergessenen Aufgaben oder Werkzeugen!)

Am schmerzhaftesten ist der Ausschluß durch die Kameraden; diese meiden oder verspotten aber eher einen wertvollen Streber als einen gemeinen Lotter; solche «Volksgerichtshöfe» sind selten gerecht.

Das gemeinsame Bestrafen

Dr. Peter Doebeli schreibt unter dem Titel «Psychische Hygiene in der Schule» (in «Pro Juventute» vom Juni 1960):

Die Kollektivstrafe ist nur eine von vielen Ursachen, welche die Klasse zur wilden Horde machen. Im weitesten Sinne liegt es immer an der ungenügenden Autorität, m. a. W. an der führerlosen Klasse. Schüler und Klasse haben den Wunsch, geführt zu werden. Nach Freud gilt die Schulklasse als Gemeinschaft (im Gegensatz zum Massenkollektiv), wenn die Schüler sich mit ihrem Lehrer identifizieren können, und identifizieren können sie sich nur mit ihm, wenn er - wenn auch nur in ihrer kindlichen Sicht und Begeisterung - als ihr Ideal erscheint. Dieses vorgestellte Ideal muß jene Eigenschaften aufweisen, die das kleine Kind in seinem Vater sieht, der «alles kann», «alles weiß» und zu ihm gütig ist. Eine solche Gefühlsbeziehung, die wir nur sehr grob und modellhaft angedeutet haben, müßte zwischen Schüler und Lehrer vorherrschen, damit eine erzieherisch wirksame Klassengemeinschaft entstehen und erhalten werden kann.

Und in § 65 des Schweizerischen Dienstreglementes heißt es:

Gemeinsame Bestrafung ganzer Abteilungen ist verboten. In Fällen von allgemeiner Nachlässigkeit oder sonstigem disziplinwidrigem Verhalten bestraft man die Hauptschuldigen oder Rädelsführer mit Schärfe.

Damit dürfte die Frage entschieden sein: Die Gesamtstrafe ist unter allen Umständen und in jeder Form abzulehnen; es darf kein Unschuldiger bestraft werden! Unschuldige (und solche hat es immer!) dürfen nicht für die Frechen und Gemei-

nen leiden! Wir wissen, welchen Haß solche Gesamtstrafen im Krieg erregen!

Lieber zehn Schuldige nicht bestrafen als einen Unschuldigen! Die einfachste Gerechtigkeit verlangt, daß nur Fehlbare bestraft werden. Aber wie soll man die kennen, wenn sie sich nicht melden und von ihren Kameraden nicht «verraten» werden. Da müssen wir meines Erachtens umdenken und genau wie das Strafgesetzbuch zwischen Anzeige und Klage unterscheiden. Klage kann nur der Geschädigte erheben; zur Anzeige ist jeder Bürger verpflichtet, der von einem Verbrechen weiß. Diese im Rechtsleben der Erwachsenen selbstverständliche (wenn auch oft unerfüllte) Forderung muß endlich auch für die Schule gelten. (Vergleiche «Soll ein Schüler einen Mitschüler verzeigen?» im Augustheft 1946 der «Neuen Schulpraxis»!) Das hat mit Angeberei nicht das geringste zu tun, wohl aber mit einem mutigen Einstehen für Recht und Gerechtigkeit.

Wir müssen endlich zwischen «anzeigen» und «denunzieren» unterscheiden lernen. Wer anzeigt, handelt uneigennützig und will der Gerechtigkeit dienen; wer denunziert, handelt selbstsüchtig, aus verwerflichen Beweggründen (zum Beispiel aus Rachsucht, aus Strebertum usw.). Es ist ein großer Unterschied zwischen Angeberei und Anzeige!

Wir wollen in unsern Klassen keine «berufsmäßigen» Aufpasser und Aufschreiber, wir wollen aber auch keine Gangster, die in allem Schlechten zusammenhalten.

Es ist immer noch besser, der Lehrer verlange, daß die Schüler auf ausgeteilte Zettel die Fehlbaren aufschreiben, damit er diese (und nur diese!) bestrafen kann, als daß er Unschuldige bestraft! Und wenn die Schuldigen auf keine Weise zu ermitteln sind? Dann strafe man lieber nicht und vertröste sich auf die Zeit, wo man die betreffende Bande los wird.

(Für das dritte Fremdsprachjahr sei auf die Geschichte «Une lâcheté» hingewiesen, worin gemeinsames Bestrafen einer Klasse, Schuld und Sühne des Täters ergreifend dargestellt sind. Verlag der SLKZ, Loorstraße 14, Winterthur.)

Wenn wir einen Schüler vor der Klasse strafen, ist es in gewissem Sinn immer eine Gesamtstrafe, weil die fröhliche Stimmung und die Arbeitslust verscheucht werden.—

Schülergerichte? Nein! Das zu begründen, ist für pädagogisch Gebildete überflüssig.

Belohnung statt Strafe?

Schleiermacher und in seinem Gefolge einzelne Pädagogen verwerfen die Strafe an sich. Erziehung soll aufbauen, also mit Lob (statt mit Tadel) arbeiten. Das mutet an, als ob man die Nacht abschaffen und ewigen Sonnenschein wünschen wollte. Übrigens kann man genau so falsch belohnen, wie man falsch strafen kann. Belohnung ist einfach das Gegenstück zur Strafe. P. Moor gibt im «Schulblatt für Aargau und Solothurn» vom 2. November 1956 folgende Regeln:

- 1. Belohnung ist nur da angezeigt, wo ein Kind mehr geleistet hat, als man billigerweise von ihm hätte erwarten dürfen, das heißt: wo es sich ein besonderes *Verdienst* erworben hat. Für einfache Pflichterfüllung gibt es keine Belohnung.
- 2. Belohnung besteht immer darin, daß dem Kinde etwas Angenehmes zugefügt wird, daß man ihm eine Freude macht. Nicht was den Erzieher wertvoll dünkt, sondern was dem Herzen des Kindes teuer ist, das erst wirkt als Belohnung. Wer mehr geleistet hat, als man billigerweise von ihm hätte erwarten dürfen, der hat gleichsam moralisch «über seine Verhältnisse gelebt», vermag es auf die Dauer nicht durchzuhalten und steht in der Gefahr, «rückfällig» zu werden. Darum ist es klug, dem Kinde, das seinem Wünschen und Begehren ein zu großes Opfer zugemutet hat, etwas für sein Wünschen und Begehren zu geben, damit dieses nicht aufbegehrt.
- 3. Der erzieherische Zweck der Belohnung ist, das Verhalten des Kindes zu bestätigen und es zum Wiederholen zu ermuntern.

Wie es Strafarbeit gibt, so auch ein Belohnen durch Arbeit: Die vielleicht größte Belohnung für einen reifen Jugendlichen besteht darin, daß ich ihn an meiner Arbeit teilnehmen lasse, ihm Verantwortung übertrage und damit mit dem Höchsten beschenke, was ich überhaupt zu vergeben habe, mit meinem Vertrauen.

Als Gegenstück zur körperlichen Züchtigung möge auch die «körperliche Belohnung», nämlich die Belohnung durch Zärtlichkeiten erwähnt werden. Wir haben ein sehr feines Gefühl dafür, daß hier Grenzen bestehen, die nicht überschritten werden dürfen. Und doch geht es dabei um genau das gleiche, was wir bei der Körperstrafe so oft mißachten: Um das Gefühl des Kindes für die Unantastbarkeit und Heiligkeit seines Leibes.

Körperliche Zärtlichkeiten sind für den Lehrer noch gefährlicher als körperliche Züchtigungen! Hände weg von Schülern und Schülerinnen!

Zehn Grundsätze fürs Strafen

Abgesehen von dem bereits im vorliegenden Aufsatz Hervorgehobenen, scheinen uns folgende zehn Grundsätze wichtig.

1. Wir wollen möglichst alles vermeiden, was einzelne Schüler oder die ganze Klasse straffällig werden läßt. Guter Unterricht (vor allem gut geordneter Unterricht) und ein gutes menschliches Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler wirken strafmindernd.

Vom fünften Schuljahr an sind die sogenannten Zeugnisblätter ein ausgezeichnetes Hilfsmittel, um Straffälligkeit zu verhüten, und zur Selbsterziehung überhaupt. (Vergleiche das Augustheft 1959 der «Neuen Schulpraxis»!)

2. Man soll nur strafen, wenn das Kind etwas

nicht leistet, was es tun soll und tun kann, also nur wenn wirklich eine Schuld erwiesen ist.

Aber nicht jedes Vergehen muß bestraft werden Ein alter Grundsatz sagt: Alles sehen, vieles übersehen, wenig strafen!

3. Jede Strafe muß weh tun. Aber jedes erzieherische Nein muß auf einem grundsätzlichen Jazum Zögling ruhen.

Der Schüler darf keine Strafe als persönlichen Racheakt oder als Quälerei empfinden.

4. Man strafe mit dem geringsten Aufwand! Beherzigen wir, was Friedrich Trost im «Handbuch für Lehrer» (Bertelsmann-Verlag, Gütersloh 1960) sagt:

Wo ein Blick genügt, keine Gebärde; wo die Gebärde ausreicht, kein Wort; wo das Wort hilft, keine Tat!

5. Der Grundsatz unseres Strafgesetzes gelte auch für die Schule: Man bestraft nicht die Tat, sondern den Täter! Die Strafe sei gerecht, d. h. der Sache und dem Täter angemessen. Jedem das Seine, nicht jedem das Gleiche! Die Strafzumessung muß sich mehr nach dem Grund der Verfehlung richten als danach, wie sich das Tun auswirkt! Wer unabsichtlich eine Vase zerschlägt, muß sie zwar ersetzen, wird aber nicht weiter getadelt oder bestraft.

Wer durch Strafen die Kinder erbittert, gesetzt auch, daß er sie dadurch von ihren Fehlern abbrächte, stiftet bei ihnen mehr Schaden als Nutzen. (Salzmann in seiner «Anweisung zu einer vernünftigen Erziehung»)

Und Jean Paul sagt in seiner «Levana»:

Der Mensch gewöhnt sich an wiederholte Liebe, nicht an wiederholte Ungerechtigkeit.

Die Strafen des Lehrers veranlassen immer wieder ein Für und Wider, weil er nicht (wie der Richter) nach bindenden Gesetzesbestimmungen urteilen und strafen kann. In der Schule erwächst die Strafe — genau wie zu Hause — aus der unmittelbaren menschlichen Beziehung.

- 6. Man verhänge nur lebensechte Strafen, d. h. keine, die im praktischen Leben (im Gerichtswesen, im Militär usw.) nichts Entsprechendes haben! Aus diesem Grunde soll man z. B. keine schlecht geschriebene Seite aus einem Heft reißen.
- 7. Die erzieherische Strafe will das Kind bessern. Sie hat ihren Zweck also erreicht, wenn das Kind in Zukunft besser tun will. Nach verbüßter Strafe soll die Sache erledigt sein. Welchen Zweck hätte die Sühne sonst? Eltern und Lehrer dürfen nichts nachtragen!
- 8. Der Lehrer verhänge nur Strafen, die er auch verhängen würde, wenn die Eltern des betreffenden Schülers anwesend wären. Man verhänge nur Strafen, die man gleiche Untat vorausgesetzt auch über eigene Kinder verhängen würde.

9. Die Zöglinge müssen wissen, daß des Lehrers Wort gilt.

Nicht große, aber unausbleibliche Strafen sind mächtig und allmächtig. (Jean Paul in der «Levana)

Ob die Strafen strenger oder milder sind, ist weniger wichtig, als daß die Kinder das sichere Gefühl haben, daß alle unter gleichem Recht stehen, daß der Lehrer unparteiisch richtet, daß seine Strafen nicht vom Männerchorabend oder von der Quartalsmüdigkeit beeinflußt sind.

10. Bevor man eine Strafe verhängt, muß man sich überlegt haben: «Was tue ich, wenn der Täter die Strafe nicht annimmt, nicht ausführt? Wie setze ich meinen Richtspruch durch?» Denn auch für die Strafe gilt der erzieherische Grundsatz: kein Befehl ohne sich zu vergewissern, daß er durchgeführt wurde, kein verweigerter Befehl ohne Strafe!

Man strafe also nur, wo man unter allen Umständen das Durchführen erzwingen kann, nur dann, wenn man auf keinen Fall krebsen muß.

Wenn wir aber einmal ungerecht bestraft haben — Fehler kommen beim besten Richter vor! — entschuldigen wir uns selbstverständlich, beim Schüler und bei seinen Eltern.

Erzieherische Einheit ist nötig!

Richtiges Strafen ist — wie richtiges Erziehen überhaupt — nur möglich, wenn das Kind überall dem gleichen erzieherischen Willen begegnet. Das war schon zu Gotthelfs Zeiten nicht immer so. Wir lesen in «Leiden und Freuden eines Schulmeisters» (1838):

Die kleinen Kröten erkennen instinktmäßig die Kraft, welche in ihrem Brüllen liegt. Sobald etwas ihrem Willen entgegentritt, so erheben sie ein Zettergeschrei, das durch Mark und Bein schneidet. Der Mutter tut das Schreien in den Ohren weh oder sie fürchtet, die Nachbarsleute möchten sie verbrüllen. (...) Kurz, unter zehn Malen wird dem Kind in der Stadt sechs-, auf dem Land achtmal sein Wille getan. Es kann erzwingen. Wenn dann später diesem verwöhnten Willen an-

dere Menschen entgegentreten, so entsteht Streit; tritt ihm das Gesetz entgegen, so wird die Sünde geboren; und tritt ihm endlich Gott selbst entgegen, so wird er vernichtet in Jammer und Verzweiflung.

Wollten wir das Kind strafen, so mußten wir einen Augenblick abpassen, wo die Großmutter nicht da war, und so ging der beste Augenblick verloren. (...) So gewöhnte sich das Kind nicht nur eine Menge Unarten an, sondern es gewöhnte sich auch, die wenigen Strafen nicht als natürliche Folgen seines Böstuns anzusehen, sondern als willkürliche Wehtaten, herrührend von den wüstesten Hüng, die es gebe. Es gewöhnte sich, diesen Strafen sich zu widersetzen oder zu entziehen, oder wenn es beides nicht konnte, uns bei der Großmutter zu verklagen, welche es dann um so zärtlicher streichelte. So besserten die Strafen das Kind nicht mehr, sondern erbitterten es nur. Das tut auch jede Strafe beim Kinde, sobald das Kind bei ihrer Anwendung Zwiespalt sieht, sobald es eine Möglichkeit sieht, daß sie ihm hätte können geschenkt werden, sobald es sieht, daß jemand seine Partie nimmt.

Disziplin kann nicht vom einzelnen Erzieher geschaffen werden; wo Eltern, Pfarrer und Lehrer über Recht und Unrecht verschiedene Ansichten haben, kann man nicht wirksam erziehen.

Hören wir zum Schluß noch das schöne Wort von P. Moor (aus dem «Schulblatt für Aargau und Solothurn» vom 2. November 1956):

Wichtiger als das, was wir tun, ist in der Erziehung die Art und Weise, wie wir es tun; und nochmals wichtiger als dies ist, wie wir sind.

Theo Marthaler, Zürich

Wer musiziert hat mehr vom Leben ...

Das für Sie passende K L A V I E R

finden Sie bestimmt in unserer grossen Auswahl in- und ausländischer Marken.



ST. GALLEN:

St. Leonhardstr. 39, Telefon 071/22 48 23

WINTERTHUR:

Technikumstraße 64, Telefon 052/2 44 63

Herd Ein neuer therma Herd une nouvelle cuisinière therma une nouve una nuova cucina therma therma Herd Ein neuer therma therma une nouvelle cuisinière therma therma una nuova cucina therma

Lehrerseminar Rorschach

Am Lehrerseminar Rorschach ist auf Frühjahr 1962 eine

Hauptlehrstelle

für Deutsch und Psychologie

(evtl. mit Pädagogik)

zu besetzen.

Gehalt: Fr. 18 200.— bis Fr. 22 700.—, dazu Fr. 400.— Familienzulage und Fr. 300.— Kinderzulage für jedes Kind. Beitritt zur Pensionskasse des Staatspersonals.

Anmeldungen mit Lebenslauf und Ausweisen über die abgeschlossene Hochschulbildung und die Unterrichtspraxis sind bis 31. Dezember 1961 an das Erziehungsdepartement zu richten.

St. Gallen, den 28. November 1961

Das Erziehungsdepartement

Da die bisherigen nach 37jähriger Tätigkeit von ihrem Amte zurücktreten, ist auf Frühjahr 1962 oder nach Vereinbarung die Stelle der

Hauseltern

des Mädchenheims Schloss Köniz

in Köniz bei Bern (4 km vom Hauptbahnhof Bern entfernt) neu zu besetzen. Das Heim vermittelt schulentlassenen geistesschwachen Mädchen die nötige Nacherziehung und berufliche Ausbildung im Sinne der IV.

Erfordernisse: Vorsteher: Lehrerpatent oder Ausbildung als Erzieher Infirmer, praktisches Geschick zur Leitung der Werkstätten und für die Verwaltung. Hausmutter: Soll imstande sein, den Heimhaushalt zu leiten oder im Büro zu wirken. Besoldung nach staatlichen Ansätzen. Pensionskasse.

Bewerber mögen sich so bald als möglich mit dem Vorsteher des Heims (Tel. 031 63 08 46) in Verbindung setzen, der die schriftlichen Unterlagen über Rechte und Pflichten, Anmeldetermin usw. zur Verfügung stellt und auf Wunsch das Heim nach vorheriger Vereinbarung zeigt.

Genève École Kybourg

4, Tour-de-l'Ile

Cours spécial de français pour élèves de langue allemande

Préparation à la profession de Secrétaire sténo-dactylographe



Primarschule Langenthal

Auf den 1. April 1962 ist die neuerrichtete, dritte Hilfsklasse durch eine Lehrerin oder einen Lehrer zu besetzen.

Besoldung: gemäss Besoldungsreglement der Gemeinde, zurzeit: Fr. 11 400.— bis Fr. 16 000.— für Lehrerinnen, Fr. 11 800.— bis Fr. 16 500.— für ledige Lehrer, Fr. 13 000.— bis Fr. 17 800.— für verheiratete Lehrer, zuzüglich Familienzulage Fr. 400.— und Kinderzulage Fr. 240.— pro Kind. Frühere Dienstjahre werden voll angerechnet.

Spezialzulage für Hilfsklassenlehrkräfte mit besonderem Ausweis Fr. 1 725.—.

Anmeldungen sind bis spätestens 15. Dezember 1961 an Herrn Gemeinderat Fr. Steinmann, Präsident der Primarschulkommission Langenthal, zu richten.

Die Primarschulkommission Langenthal

Freie Evangelische Schule Zürich 1

Die Freie Evangelische Schule Zürich 1, umfassend Töchter-Abteilungen mit Diplom, Sekundarschule für Mädchen sowie Primarschule für Knaben und Mädchen, hat — zufolge Rücktrittes altershalber des bisherigen Rektors — auf Frühjahr 1962 das Amt des

Rektors

neu zu besetzen.

Die Anstellungsbedingungen sind zeitgemäss. In Betracht kommen Theologen oder Bewerber mit akademischem Studium für das Lehramt und praktischen Erfahrungen.

Nähere Auskunft erteilt bereitwillig der Präsident der Schule, Dr. F. Rieter, Schulhausstrasse 19, Zürich 2, an den auch die Bewerbungen zu richten sind.

